



STELLUNGNAHME zum Interfraktionellen Antrag Interfraktioneller Antrag der CDU/FW, FDP- und SPD-Ortschaftsratsfraktion Wettersbach	Vorlage Nr.:	287
	Verantwortlich:	-
Jagdgenossenschaft; Sitzung 30.10.2018		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Wettersbach	12.02.2019	8	X	

Kurzfassung

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 7 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) und entsteht Kraft Gesetzes. Die Jagdgenossen und Jagdgenossinnen bilden gemäß § 9 BGB die Jagdgenossenschaft.

In Deutschland ist seit 1848 das Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Das bedeutet allerdings nicht, dass jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer automatisch auch berechtigt ist, die Jagd auf dem eigenen Grund auszuüben. Vielmehr darf die Jagd nur in Jagdbezirken mit ausreichender Größe – den „Jagdrevieren“ – ausgeübt werden. Gemeinschaftliche Jagdbezirke werden dann gebildet, wenn die einzelnen Grundflächen der Eigentümerinnen und Eigentümer nicht die Mindestfläche für einen Eigenjagdbezirk erreichen. In der Regel sind dies 75 Hektar arrondierte land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche (Länderregelungen können davon abweichen). Die so entstandene Jagdgenossenschaft kann das Jagdrecht durch Verpachtung an einen oder mehrere Jägerinnen oder Jäger oder durch Eigenbewirtschaftung ausüben.

Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft entsteht automatisch durch das Eigentum an einer Grundfläche, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört. Dies sind in der Regel alle

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein		Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein	X	Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein		Ja
Korridor Thema: durchgeföhrt am 02.04.2019 abgestimmt mit				

Flächen, ausgenommen befriedete Bereiche. Dies sind insbesondere Wohn- und Nebengebäude und deren umfriedete Hofräume, Hausgärten sowie Friedhöfe. Öffentliche Anlagen und abgeschlossene Grundflächen können durch behördliche Anordnung ganz oder teilweise befriedet sein.

Jagdgenossenschaften vertreten die Interessen der Grundeigentümer in jagdlichen Fragen, kontrollieren ob diese ihre Hegeaufgaben ordnungsgemäß erfüllen und vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Grundeigentümern und Jagdpächtern. Auf kommunaler Ebene sind sie Schnittstelle und Vermittler zwischen kommunalen Interessen und den Interessen ihrer Mitglieder und können zum Beispiel bei Jagdwertminderung durch Bau einer Straße, Eisenbahnlinie oder Hochspannungsleitung Schadenersatzforderungen geltend machen. Häufig übernehmen sie auch die Pflege von Wald- und Feldwege und tragen zur Pflege natürlicher Lebensräume bei – etwa durch die Anlage von Hecken oder Feuchtbiotopen.

Die Versammlung der Jagdgenossen ist nichtöffentlich und steht ausschließlich den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft offen. Eine Teilnahme Dritter ist nur auf ausdrücklichen Beschluss der Jagdgenossenschaft zulässig. Somit ist festzuhalten, dass die im Wettersbacher Ortschaftsrats vertretenen Wählergruppierung Bürger für Wettersbach (BFW) ausdrücklich nicht an der Versammlung teilnehmen konnte und auch an dem fraglichen Termin nicht teilgenommen hat. Wenn Jagdgenossen zugleich Mitglieder eines kommunalen Gremiums, einer Partei oder einer Wählergruppierung sind, können sie als Jagdgenossen selbstverständlich an der Versammlung nach vorheriger Legitimation teilnehmen. Sie tun dies aber stets nur als Jagdgenossen und zu keiner Zeit als Mitglieder eines Gremiums o. ä.!

Darüber hinaus sind wie ausgeführt die Sitzungen der Jagdgenossenschaft nichtöffentlich und ebenso das Abstimmungsverhalten einzelner Jagdgenossen.

Wir möchten nochmals ausdrücklich öffentlich darauf hinweisen, dass eine im Ortschaftsrats Wettersbach vertretene politische Gruppierung nicht Teil der Jagdgenossenschaftsversammlung sein kann. Wie es zu der gegenständlichen Äußerung auf der Internetseite der BFW kommt, entzieht sich unserer Kenntnis. Über das Zustandekommen der Hegegemeinschaft und ihrer Organisation ist ein Auszug aus der Verordnung beigefügt.

In der Sitzung wird auch ein/e Vertreter/in des fachlich zuständigen Liegenschaftsamtes anwesend sein um die Zusammenhänge zu erläutern und darzustellen.

Daneben könnte auch geprüft werden, ob ein Anspruch auf Unterlassen der gegenständlichen Äußerung nach § 823 Abs. 1, 1004 analog Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht. Weiter könnte geprüft werden, ob ein Gegendarstellungsanspruch nach § 56 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV -) besteht. Diese Ansprüche bedürften allerdings einer vertieften und weitergehenden Prüfung und müssten vom Ortschaftsrats in Auftrag gegeben werden.